

zu e) Die Anwendung des § 225 StGB soll im Rahmen der Bewertung von Handlungen grundsätzlich dann erfolgen, wenn über die Erlangung glaubhafter Kenntnis von der Spionagetätigkeit einer Person hinaus Handlungen realisiert werden, die keine Straftaten gemäß §§ 97,98,99,100 StGB darstellen. Solche Handlungen wäre zum Beispiel das bloße Mitfahren des Ehepartners eines Spions (BRD-Bürger) bei Einreisen in die DDR zu Verwandten, bei denen der Spion zwar seine geheimdienstlichen Aufträge erfüllt und die Anwesenheit des Ehepartners objektiv zu seiner Tarnung ausnutzt, der Partner aber selbst weder diese Tarnungsabsicht kennt noch Handlungen zur Absicherung des Spions durchführt und dieser den Spion ausschließlich begleitet, um die Verwandten in der DDR zu besuchen. Die Kenntnis darüber, daß der Spion die Fahrten in die DDR für Spionagezwecke nutzt, reicht nicht aus, um das Mitfahren im Auto als eine Straftat gemäß § 100 StGB zu begründen. Der Ehepartner leistet gegenüber dem Spion dann insofern Unterstützung, als daß er die Straftat nicht zur Anzeige bringt. Auf die Möglichkeit der Anwendung des § 226 (1) 3 StGB wurde bereits verwiesen.

Abschließend soll das Ergebnis der Argumentation in folgenden Thesen zusammengefaßt werden:

1. Die Zweckmäßigkeit einer Beihilfe-Lösung kann nur auf der Grundlage der Tatbestandsmäßigkeit gesichert werden.
2. Zweckmäßig ist die Lösung, bei deren Anwendung die in Betracht kommenden strafrechtlichen Normen das Wesen der strafrechtlich relevanten Handlung treffen und für die differenzierte Anwendung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit entsprechenden Raum läßt.